

## **Allgefahrendeckung mit Ertragsausfall Besondere Vereinbarungen**

### **1. Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer sind auch die dem Versicherungsnehmer angeschlossenen Firmen und Niederlassungen im In- und Ausland gemäß der Anlage zur laufenden Police „Liste der mitversicherten Unternehmen“.

Ansprüche der einzelnen versicherten Unternehmen gegeneinander sind mitversichert.

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf Regressforderungen gegen die versicherten Unternehmen.

### **2. Vertragsgrundlage**

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:

- Besondere Vereinbarungen  
Diese gehen den nachstehend aufgeführten gedruckten Bedingungen vor.
- ABE-PV WIASS 03-2013

2.2 Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert.

### **3. Selbstbehalt je Versicherungsfall – Allgefahrendeckung**

Der Selbstbehalt wird in der Police dokumentiert.

### **4. Selbstbehalt je Versicherungsfall – Ertragsausfalldeckung**

Der Selbstbehalt wird in der Police dokumentiert.

### **5. Versicherte Sachen**

Klarstellung zu § 1 ABE-PV

Versichert ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage und alle zur PV-Anlage gehörenden Teile, insbesondere auch:

- Zäune, Verkabelung,
- der Einspeisung dienende Geräte wie Trafo, Netzeinspeisestation u. Erdkabel,
- Fundamente, Tragkonstruktionen,
- Betriebsgebäude und Container auf der Anlage,
- Übertragungseinrichtungen für Überwachungen.

### Besonderheit bei nachgeführten Systemen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Sturmschäden ist das Vorhandensein einer funktionierenden Vorrichtung, die ab einer Windstärke acht den SOLON-Mover selbständig in eine strömungsgünstige Lage dreht.

Versicherungsschutz ist jedoch trotz nichtfunktionierender Sturmvorrichtung gegeben, wenn diese Sturmvorrichtung durch einen anderen, unmittelbar vorausgehenden, versicherten Sachschaden (z.B. Blitzschlag, o. Ä.) beschädigt oder zerstört wird.

## **5.1 Hilfs- und Betriebsstoffe**

Abweichend von § 1 Abs. 3 der ABE-PV gelten Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkzeuge aller Art, sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaikanlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, dann mitversichert, wenn sie in Folge eines anderweitigen ersatzpflichtigen Schadens beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen.

## **5.2 Fremde Sachen**

Fremde Sachen gelten auf erstes Risiko bis 10.000,00 € mitversichert.

## **5.3 Lagerung von Ersatzteilen und Zubehör**

In Ergänzung zu § 1 ABE-PV gelten Ersatzteile und Zubehör von Photovoltaikanlagen bis zu einer Versicherungssumme von 150.000,00 € auf erstes Risiko in nachfolgend genannten Versicherungsorten mitversichert.

Die Lagerung erfolgt in einem eigenen Lagerhaus, das Gebäude befindet sich innerhalb des Parks.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 15 %, max. 10.000,00 € je Schadenfall vereinbart.

## **6. Versicherungsort**

Abweichend von § 3 der ABE-PV gelten versicherte Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert, wenn sie sich vorübergehend zum Zwecke der Reparatur, Revision oder Überholung außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Transporte zum Reparaturort und zurück gelten mitversichert.

## **7. Versicherte Schäden und Gefahren; Ertragsausfall; Haftzeit**

In Ergänzung zu § 2 und in Abänderung des § 9 Abs. 5 k) der ABE-PV wird Entschädigung geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) durch Innere Unruhen.

In Änderung zu § 2 Abs. 5 gilt eine Haftzeit von 12 Monaten vereinbart

## **8. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**

Abweichend von § 6 der ABE-PV gilt:

Dem Versicherer sind alle gefahrerheblichen Umstände zu Vertragsbeginn bekannt, es sei denn, bereits bekannte gefahrerhebliche Umstände sind durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich verschwiegen worden.

Gefahrerhöhungen, die nach Vertragsbeginn eintreten sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten ohne Genehmigung des Versicherers mitversichert. Dem Versicherer steht eine angemessene Prämienenerhöhung ab dem Tag der Gefahrerhöhung zu.

## **9. Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 10 verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Eine am Schadentag evtl. höhere Versicherungssumme löst eine Prämienenerhöhung für das laufende Versicherungsjahr aus.

## **10. Schadenereignis**

Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

## **11. Versicherungssummen; Versicherungswert; Versicherungsjahr**

§ 4 Abs. 1 c) gilt wie folgt geändert:

Vorsorge – für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt ein Vorsorgebetrag von 25 % der Versicherungssumme, maximal 1.000.000,00 € vereinbart.

## **12. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Selbstbehalte**

§ 9 Abs. 5 gilt wie folgt geändert / erweitert:

- d) Gerüststellung bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
- e) Bewegungs- und Schutzkosten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- g) Aufräumungs-, Dekontaminations-, Entsorgungskosten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- h) Luftfrachtkosten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
- i) Feuerlöschkosten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € auf erstes Risiko
- j) Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten bis 300.000,00 € auf erstes Risiko
- p) innere Betriebsschäden elektr. Bauteile bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko

q) Kosten für die Herstellung von Behelfsstraßen

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn die versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind und eine Behelfsstraße angelegt werden muss.

r) Rückbaukosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten

### **13. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Selbstbehalte**

§ 9 Abs. 7 Entschädigung bei Ertragsausfall gilt wie folgt geändert:

- die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate
- Mitversichert gilt der Ertragsausfall mit 2,50 € je kWp installierte Leistung pro Tag auf erstes Risiko, max. aber der tatsächliche Ertragsausfall je kWp / Tag
- bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, max. aber der tatsächliche Ertragsausfall je kWp / Tag

### **14. Repräsentantenklausel**

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Repräsentanten.

Als Repräsentanten gelten:

- a) bei Aktiengesellschaften, die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften, die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften, die Gesellschafter
- e) bei Gesellschaften öffentlichen Rechts, die Gesellschafter
- f) bei Einzelfirmen, die Inhaber
- g) bei ausländischen Firmen, der in den Punkten a)-f) genannte entsprechende Personenkreis

Eine in den vereinbarten Bedingungen vorgesehene Regelung, nach der ein Verhalten oder die Kenntnis anderer Personen als der Versicherungsnehmerin und ihrer Repräsentanten zu einer Schadenablehnung führen kann, ist unwirksam.

## **15. Maklerklausel**

Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über

Wirtschafts-Assekuranz Makler GmbH  
Wiesenfurt 43a  
97833 Frammersbach  
Tel.: 09355 9745-0  
Fax: 09355 9745-619  
www.wiass.eu  
fra@wiass.eu

Die Maklerfirma ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn Sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Die Maklerfirma ist beauftragt, das Inkasso für die Gesellschaft durchzuführen, Zahlungen an die Maklerfirma erfolgen mit befreiender Wirkung.

## **16. Einwilligungsklausel**

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an anderer Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die / der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vermittler weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

## **17. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers.